



---

# Ausführungs- und Gebührenordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Vom 24. März 2020 (Stand 1. Juli 2020)

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 30 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 15. Juni 1992,

*beschliesst:*

## **§ 1** Letztwillige Verfügung über die Art der Bestattung

<sup>1</sup> Die Kosten für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung auf dem Bestattungsamt werden in der Gebührenordnung der Gemeinde Birsfelden festgelegt.

<sup>2</sup> Eine hinterlegte letztwillige Verfügung kann kostenlos durch eine neue ersetzt werden.

## **§ 2** Nichtanmeldung eines Todesfalles

<sup>1</sup> Ist die Gemeinde in Kenntnis eines Todesfalles gekommen und haben sich nach dieser Kenntnisnahme innert Wochenfrist keine Angehörigen gemeldet und wurden auch nach weiteren Abklärungen seitens der Gemeinde keine Verwandten bis 3. Grades gefunden, erfolgt ein schickliches Begräbnis von Amtes wegen. Das schickliche Begräbnis der Gemeinde Birsfelden sieht folgendes vor:

- a. Überführung des Leichnams zum Krematorium sowie Überführung der sterblichen Überreste nach der Kremation auf den Friedhof Birsfelden
- b. Beisetzung der sterblichen Überreste in das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Birsfelden
- c. Auf eine Abdankung, die Publikation des Todesfalls sowie eine Inschrift beim Gemeinschaftsgrab wird verzichtet

<sup>2</sup> Stellt sich nachträglich heraus, dass Erben verzeichnet sind und/oder, dass die verstorbene Person über einen Nachlass verfügt, werden sämtliche Kosten, welche angefallen sind, in Rechnung gestellt.



<sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Abdankungs- und Bestattungsgebühr wird bei einem neuen Grab auch die Gebühr für die einmalige Einfassung des Grabes gemäss § 6 fällig.

<sup>4</sup> Die Beisetzung in ein bestehendes Grab bzw. eine bestehende Urnennische hat keine Verlängerung der ursprünglichen Benutzungsdauer zur Folge.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist eine Erneuerung des bestehenden Grabes nicht möglich.

<sup>6</sup> Das Herunterlassen des Sarges in ein Erdgrab oder die Beisetzung der Asche beim Gemeinschaftsgrab erfolgt nicht unter Anwesenheit der Angehörigen.

<sup>7</sup> Konnten keine Erben verzeichnet werden und/oder können die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person bezahlt werden, so gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

## **§ 5** Familiengräber

<sup>1</sup> Die Grabstättengebühr für ein 2er-Familiengrab beträgt CHF 5'000.00.

<sup>2</sup> Die Grabstättengebühr für ein 4er-Familiengrab beträgt CHF 6'500.00.

<sup>3</sup> Bei einer Beisetzung in ein Familiengrab werden jeweils die entsprechenden Kosten gemäss § 4 Abs. 1. oder Abs. 2 verrechnet.

## **§ 6** Einfassung der Gräber (Grabumrandung / Trittplatten)

<sup>1</sup> Einfassung der Gräber:

- a. Reihengräber (Grabumrandung / Trittplatten): CHF 90.00 zzgl. MwSt.
- b. Urnengräber (Grabumrandung / Trittplatten): CHF 90.00 zzgl. MwSt.
- c. Familiengräber (Trittplatten): CHF 180.00 zzgl. MwSt.
- d. Islamisches Reihengrab (Grabumrandung / Trittplatten): CHF 180.00 zzgl. MwSt.

## **§ 7** Grabsteinbewilligung

<sup>1</sup> Die Kosten für die Grabsteinbewilligung werden in der Gebührenordnung der Gemeinde Birsfelden festgelegt.

## 8.2-1.1

## Gemeinde Birsfelden

### § 8 Anpflanzungsaufträge und Unterhalt

<sup>1</sup> Wird ein Auftrag erteilt, erfolgt die Anpflanzung zweimal jährlich. Der Unterhalt erfolgt laufend nach Einschätzung des Friedhofspersonals.

<sup>2</sup> Kosten:

a.	Urnennischen, pro Jahr:	CHF 80.00 zzgl. MwSt.
b.	Kinder- und Urnengräber, pro Jahr:	CHF 110.00 zzgl. MwSt.
c.	Reihengrab, pro Jahr:	CHF 150.00 zzgl. MwSt.
d.	Islamisches Reihengrab, pro Jahr:	CHF 200.00 zzgl. MwSt.
e.	Familiengrab (Doppelgrab), pro Jahr:	CHF 240.00 zzgl. MwSt.
f.	Familiengrab (Vierergrab), pro Jahr:	CHF 330.00 zzgl. MwSt.
g.	Immergrün einmalig:	CHF 150.00 zzgl. MwSt.

<sup>3</sup> Anpflanzungsaufträge:

- Müssen beim Bestattungsamt Birsfelden oder dem Friedhof schriftlich mit dem Auftragsformular der Gemeinde erteilt werden
- Die Kosten für die Anpflanzungsaufträge werden jährlich in Rechnung gestellt. Der Betrag kann im Voraus auch für mehrere Jahre oder für die ganze Grablaufzeit bezahlt werden
- Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anpflanzungsaufträgen werden durch die Gemeindeverwaltung auf dem Auftragsformular geregelt

### § 9 Urnenverlegung und -herausgabe

<sup>1</sup> Die Urnenverlegung in ein anderes bestehendes Grab bzw. in eine andere bestehende Urnennische kostet CHF 150.00 zzgl. MwSt.:

- Das Abschleifen der Urnennischenplatte ist bei einer Verlegung obligatorisch und geht zu Lasten der auftraggebenden Person

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Herausgabe einer Urne infolge Grabaufhebung beträgt CHF 100.00 zzgl. MwSt.

### § 10 Beschriftungen und das Anbringen von Gegenständen

<sup>1</sup> Beim Gemeinschaftsgrab kann eine Namensbeschriftung mittels einer Marmortafel vorgenommen werden. Bei der Urnennische ist eine Namensbeschriftung mit einer Marmortafel obligatorisch:

- Marmortafeln beim Gemeinschaftsgrab kosten CHF 80.00 zzgl. MwSt. zuzüglich Kosten der Gravur

- b. Marmortafeln bei der Urnennische kosten CHF 115.00 zzgl. MwSt. zuzüglich Kosten der Gravur
- c. Die Kosten gehen zu Lasten der auftraggebenden Person

<sup>2</sup> Die von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten Holzkreuze bei einem Urnengrab, Reihengrab oder Familiengrab werden durch das Friedhofspersonal entfernt, sofern diese in schlechtem Zustand sind.

<sup>3</sup> Das Anbringen von Bildern und sonstigen Gegenständen ist auf den Inschriftenplatten beim Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt. Sie werden durch das Friedhofspersonal ohne Voranzeige entfernt und entsorgt.

<sup>4</sup> Das Anbringen von Bildern – in der maximalen Grösse von DIN A5 (inklusive Rahmen) – ist bei den Urnennischen erlaubt. Grössere Bilder oder andere Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne Voranzeige entfernt und entsorgt.

<sup>5</sup> Das Friedhofspersonal ist berechtigt, beim Gemeinschaftsgrab welke Blumen und Kränze oder beschädigte Schalen und Töpfe zu entfernen. Das Aufstellen von Bildern, Fotos, Skulpturen und Gedenksteinen ist auf dem Platz beim Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt.

## **§ 11**      Abdankung

<sup>1</sup> Der Pfarrer, die Pfarrerin oder die für die Durchführung der Abdankung verantwortliche Person legt im Gespräch mit den Angehörigen den Ablauf der Abdankung fest.

<sup>2</sup> Eine Trauerfeier auf dem Friedhof Birsfelden darf die Gesamtdauer von drei Stunden nicht überschreiten.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
24.03.2020	01.07.2020	Erlass	Erstfassung	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	24.03.2020	01.07.2020	Erstfassung	-